

per E-Mail: abt7.post@ktn.gv.at

**Kärntner Landesregierung
als UVP-Behörde**

pA Amt der Kärntner Landesregierung
Anlagenrecht und UVP
zH Frau Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, am 24.4.2026
AP

ERSTANTRAGSTELLERIN Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien

ZWEITANTRAGSTELLERIN KNG-Kärnten Netz GmbH
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BEIDE VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIRAATWWXXX

WEGEN §§ 31 ff UVP-G 2000

**I. Vollmachtsbekanntgabe
II. Antrag auf Durchführung
eines Vorantragsabschnitts**

1-fach
Beilagenkonvolut

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

AD I)

Die Antragstellerinnen haben die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, mit ihrer Vertretung im gegenständlichen Verfahren beauftragt und entsprechend bevollmächtigt.

Die Rechtsvertretung beruft sich auf die ihr erteilte Vollmacht und ersucht um Kenntnisnahme sowie Zustellung zu ihren Händen.

Austrian Power Grid AG
KNG-Kärnten Netz GmbH

AD II)

1. SACHVERHALT

- 1.1.** Die Erstantragstellerin betreibt als Regelzonenführerin das überregionale österreichische Höchstspannungsnetz¹⁾ mit den Spannungsebenen 110-kV, 220-kV und 380-kV, wobei sie dessen langfristige Fähigkeit, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, sicherzustellen hat (vgl § 6 Abs 1 Z 159 EIWG).

In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung verfolgt die Erstantragstellerin das Ziel, einen 380-kV-Ring im österreichischen Höchstspannungsnetz zu errichten. Sie plant die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Netzraum Kärnten. Dieses Vorhaben besteht aus einer zweisystemigen 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (in der Folge UW) Lienz bis zum UW Obersielach, mit der der 380-kV-Ring im Süden Österreichs geschlossen wird.

Das Gesamtvorhaben umfasst auch 110-kV-Mitführungsabschnitte (Mitführung einer zweisystemigen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung) sowie Demontagen bestehender 110-kV-Freileitungen, den Aus- und Umbau bestehender 110/20-kV-Umspannwerke und die Errichtung neuer 110/20-kV-Umspannwerke in Kärnten

- 1.2.** Die Zweitantragstellerin ist Verteilernetzbetreiberin im Sinne des § 6 Abs 1 Z 168 EIWG im Bundesland Kärnten. Sie ist verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in Kärnten

¹⁾ Dies mit Ausnahme des Netzes der Vorarlberger Energienetze GmbH.

und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen.

Die Zweittragstellerin ist in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der 110-kV-Vorhabensteile des Gesamtvorhabens (sog. Mitführungsabschnitte) Mittragstellerin.

- 1.3.** Am 9.4.2026 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union L die Delegierte Verordnung (EU) 2026/764 der Kommission vom 1. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse kundgemacht.

Im Anhang zu dieser Verordnung, der Unionsliste, ist unter Punkt 2.15 die „Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz, Malta und Obersielach (AT)“ angeführt. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) 2022/869 („TEN-E-Verordnung“) und der §§ 31 ff UVP-G 2000.

Gemäß § 31 Abs 1 UVP-G 2000 haben daher die Antragstellerinnen die Durchführung eines Vorantragsabschnitts zu beantragen.

- 1.4.** Das Gesamtvorhaben Netzraum Kärnten gliedert sich aus heutiger Sicht in folgende Teile:

a) 380-kV-Vorhabensbestandteil:

- Um- und Ausbau des UW Lienz,
- Zweisystemige 380-kV-Freileitung UW Lienz – UW Obersielach (ca 193 km),
- Neubau 380/220/110-kV UW Malta II,
- Neubau Schaltwerk Griffen,
- Umbau UW Obersielach

b) 220-kV-Vorhabensbestandteil:

- Verbindung zwischen dem neuen UW Malta II und dem bestehenden UW Malta Hauptstufe (UW Malta I),
- Neubau 380/220/110-kV UW Malta II
- Umbau UW Malta Hauptstufe (UW Malta I),

- Verlegung eines Abschnittes der 220-kV-Leitung im Drautal (Demon- tage rd 1.580 m und Neubau rd 1.595 m)

c) 110-kV-Vorhabensbestandteil:

- Mitführung einer zweisystemigen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung vom Bereich UW Oberdrauburg bis UW Ober- sielach (ca 170 km) samt Zuführungen zu diesen Mitführungsabschnit- ten sowie Ableitungen von diesen, jeweils zwecks Herstellung der Ver- bindungen zum 110-kV-Bestandsnetz der Zweitantragstellerin sowie
- Neubau/Umbau/Erweiterung der 110/20-kV-Anlagen in den Umspann- werken Oberdrauburg (Neubau), Steinfeld (Neubau), 380/220/110-kV UW Malta II (Neubau), Malta Unterstufe (Umbau), Kamering (Ersatz- neubau), Gummern (Neubau), Treffen (Neubau), Landskron (Einbin- dung), Zollfeld (Neubau) und Brückl (Einbindung).

d) 110-kV-Demontagen

- Demontage von 110-kV-Bestandsleitungen auf einer Länge von rund 140 km,
- Demontage von 110-kV-Umspannwerken (UW Oberdrauburg und UW Steinfeld).

1.5. Zuständige Behörden sind die Kärntner Landesregierung und die Tiroler Lan- desregierung (Umkehrschluss aus § 39 Abs 4 UVP-G 2000, der nur für das Fest- stellungsverfahren gilt - siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 30 bis 100).

Jede der beiden Landesregierungen kann nach dem zitierten Erkenntnis des VwGH das Vorhaben (nur) hinsichtlich des Gebietes des jeweiligen Bundeslan- des genehmigen. Die Genehmigungsfähigkeit ist jedoch anhand der Auswir- kungen des Gesamtvorhabens zu beurteilen. Daher ist eine gemeinsame Um- weltverträglichkeitserklärung (UVE) zu erstellen; im Umweltverträglichkeits- gutachten (UV-GA) sind die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu beurteilen (Rn 98 des zitierten Erkenntnisses des VwGH).

Die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Landesinstanzen ist seit der Aufhebung des Art 11 Abs 8 B-VG durch die Novelle BGBl I 51/2012 nicht mehr erforderlich. Gerade im Vorantragsabschnitt nach §§ 31 ff UVP-G 2000 ist je- doch eine fachliche Abstimmung zwischen den Behörden sinnvoll, um sicher- zustellen, dass die Einreichunterlagen für beide Behörden die aus ihrer Sicht notwendigen Grundlagen für die gebotene Gesamtbetrachtung liefern.

2. KONZEPT FÜR DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG

2.1. Die Antragstellerinnen legen daher die gemäß § 31 Abs 1 UVP-G 2000 geforderten Antragsunterlagen vor, das sind:

- eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens,
- ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE),
- eine Übersicht über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten mit einer Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens und
- ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich eines Berichts über die bereits erfolgten Informationen der Öffentlichkeit.

2.2. Im beiliegenden Konzept für die UVE wird das Vorhaben näher erläutert. Weiters umfasst dieses eine Darstellung der beabsichtigten Inhalte der UVE unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten rechtlichen Rahmenbedingungen, der geplanten Erhebungen und der anzuwendenden Methodiken in sämtlichen Fachbereichen.

Es gliedert sich in folgende Teile:

- **Grundzüge des Vorhabens und UVE-Konzept:** Allgemeiner Teil mit ei-
ner Planbeilage; dieser umfasst insbesondere die Grundzüge des Vorhabens sowie die Konzepte für folgende planungsrelevante Fachbereiche:
 - Störfall und Sicherheitstechnik
 - Trassenalternativen
 - Klima- und Energiekonzept
 - ArbeitnehmerInnenschutz
 - Beeinflussung
- **Konzepte der einzelnen UVE-Fachbeiträge**
 - Abfallwirtschaft
 - Geologie, Hydrogeologie und Wasser
 - Naturgefahren
 - Fläche, Boden und Nutzungsinteresse Landwirtschaft (inkl. Bodenschutzkonzept)
 - Verkehr
 - Luft und Klima

- Schall
- Elektromagnetische Felder
- Humanmedizin
- Forstwesen
- Wildökologie und Jagd
- Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse)
- Vögel und Fledermäuse
- Landschaft
- Siedlungsraum und Ortsbild, inkl. Tourismus- und Freizeitinfrastruktur, Sachgüter
- Kulturgüter inkl. Archäologie
- **Bericht Trassenalternativen**
- **Konzept der Öffentlichkeitsbeteiligung** inkl. Bericht über erfolgte Maßnahmen

Diese Unterlagen werden der Behörde elektronisch über OneDrive übermittelt.

2.3. Dieselben Unterlagen werden auch der Tiroler Landesregierung vorgelegt. Es wird um Abstimmung der Verfahren der beiden UVP-Behörden gebeten.

2.4. Anzumerken ist, dass die Delegierte Verordnung ihrem Artikel 2 zufolge am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und somit am 29.4.2026 in Kraft tritt. Die gegenständliche Antragstellung wird dadurch nicht gehindert.

3. ANTRAG

Es wird sohin gestellt der

ANTRAG:

Die Kärntner Landesregierung als die gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 für den Vorhabensabschnitt im Land Kärnten zuständige Behörde wolle über das gegenständliche Vorhaben einen Vorantragsabschnitt gemäß §§ 31 ff UVP-G 2000 durchführen und den Antragstellerinnen eine Mitteilung gemäß § 33 Abs 2 UVP-G 2000 über die Unterlagen und den Detailierungsgrad der Informationen, die für die Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich benötigt

werden, und über die Aspekte, die bei der Ausarbeitung des Detailprojekts zu beachten sind, zustellen.

Austrian Power Grid AG
KNG-Kärnten Netz GmbH